

Oberbergischer Kreis

Merkblatt zur Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

- Stand: Juni 2025 -



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Im Rahmen von Bau- und Abbruchabfälle fallen regelmäßig Abfälle an. Hierbei handelt es sich neben nicht gefährlichen Abfällen oftmals auch um sogenannte Bauschadstoffe. Die Verantwortung für Getrennthaltung, Deklaration (Zuordnung zu Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung – AVV), Festlegung der zulässigen Entsorgungswege, sowie die Nachweisführung liegt beim Erzeuger und/oder Besitzer der Abbruchabfälle (Bauherrin und Bauherr, Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer).

Gemäß § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Abfällen. Um eine ordnungsgemäße und schadlose, aber auch möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle zu ermöglichen, sieht § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vor, dass Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – jeweils getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen haben (mit * gekennzeichnete AVV Nummern sind als gefährlich einzustufen):

- **Glas (170202)**
- **Kunststoff (170203)**
- **Metalle, einschließlich Legierungen (170401 bis 170407 u. 170411)**
- **Holz (170201)**
- **Dämmmaterial (170604)**
- **Bitumengemische (170302)**
- **Baustoffe auf Gipsbasis (170802)**
- **Beton (170101)**
- **Ziegel (170102)**
- **Fliesen und Keramik (170103).**

Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle (170904) sind einer Aufbereitungsanlage (z.B. Sortieranlage) zuzuführen. Sollten solche Gemische gefährliche Abfälle (z.B. Dämmmaterialien oder Teerpappe) enthalten, ist jeweils das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen (170903*).

Spezielle Regelungen für die Entsorgung von Altholz enthält die Altholzverordnung (AltholzV). Danach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist.

Nächste Seite



Begriffsbestimmungen gemäß § 2 AltholzV:

Altholzkategorie A I:

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

Altholzkategorie A II:

verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

Altholzkategorie A III:

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.

Gemische der Altholzkategorien A I bis A III sind unter der Abfallschlüsselnummer 170201 zu verwerten.

Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch ist zulässig, wenn das **Gemisch (170904)** einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierten Altholzfraktionen gemäß den Vorgaben der AltholzV entsorgt werden.

Altholzkategorie A IV:

mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

PCB-Altholz:

Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCTAbfallverordnung ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in eine höhere Altholzkategorie einzustufen. In Zweifelsfällen ist eine Deklarationsanalyse erforderlich.

Altholz der Kategorie A IV ist unter Verwendung der Abfallschlüsselnummer 170204* zu entsorgen.

Die Entsorgung von **PCB-Altholz, PCB - haltigen Bau- und Abbruchabfällen (z.B. PCB - haltige Dichtungsmassen, Bodenbeläge, Kondensatoren, Fensterkitte)** hat unter Verwendung der Abfallschlüsselnummer 170902* zu erfolgen.

Aus der Räumung von Abbruchgebäuden stammender **Sperrmüll (200307), sowie Restmüll (200301)**



ist im Einklang mit der örtlich geltenden Abfallentsorgungssatzung einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Das bedeutet, dass diese den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind. Diese können Ihnen durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises (UAWB) für Ihr jeweiliges Bauvorhaben benannt werden.

Im Rahmen des Rückbaus anfallende **Leuchtstoffröhren** sind einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage unter der Abfallschlüsselnummer **200121*** zuzuführen.

Kohleenteer und teerhaltige Produkte (teerhaltige Dachpappe etc.) sind als gefährliche Abfälle einzustufen und unter der Abfallschlüsselnummer **170303*** zu entsorgen.

Dämmmaterialien, die Asbest enthalten (170601*) sowie asbesthaltige Baustoffe (170605*) (z.B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohre) sind auf dafür zugelassenen Deponien zu beseitigen. Eine erneute Verwendung als Baumaterial ist unzulässig.

Bei anderen **Dämmstoffen (Mineralwollen)** ist davon auszugehen, dass diese als gefährlicher Abfall einzustufen und unter der Abfallschlüsselnummer 170603* auf dafür zugelassenen Deponien zu beseitigen sind. Lediglich Mineralwollen, die nach dem 01.06.2000 hergestellt wurden, sind nach den gefahrstoffrechtlichen Vorschriften als nicht gefährlich einzustufen.

Zum Zwecke der abfallrechtlichen Überwachung gemäß § 47 KrWG ist die Entsorgung aller anfallenden Abfälle in geeigneter Form zu dokumentieren. Entsprechende Belege sind der **UAWB auf deren Verlangen** nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Nächste Seite



Hinweis:

Aus dem am 01.02.2022 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) haben sich hinsichtlich der Bau- und Abbruchabfälle Neuerungen ergeben. So hat der Abfallerzeuger gemäß §2a Absatz 3 LKrWG für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden **Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept** darzustellen. Werden schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe angetroffen, so sind Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle ebenfalls zu dokumentieren.

Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Zur gesetzeskonformen Erstellung eines Entsorgungskonzeptes hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) eine Arbeitshilfe erstellt.

Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares PDF-Dokument auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden:



<https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>

Mit dem 01.08.2023 trat die neue Mantelverordnung und damit auch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft.

Informationen zum Thema erhalten Sie auf der Internetseite des Oberbergischer Kreises unter folgender Seite:



<http://obk.de/ersatzbaustoffverordnung>

Bei Fragen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen steht Ihnen die UAWB gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl

Frau Neuhoff 02261 - 88 67 - 83

Bergneustadt, Engelskirchen, Morsbach

Herr Doepp 02261 - 88 67 - 84

Wipperfürth, Marienheide

Frau Wengeler 02261 - 88 67 - 86

Gummersbach, Lindlar, Radevormwald, Hückeswagen

Herr Ritter 02261 - 88 67 - 88

Oberbergischer Kreis

- Umweltamt / Untere Abfallwirtschaftsbehörde -
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
Telefon 02261 88-6718
www.obk.de